

2100-0307

*Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 16. Oktober 2025

Initiativantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom
....., mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 und das
Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 und das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021, LGBL. Nr. 6/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des 2. Abschnittes lautet „Kurorte“.*
- b) Die Einträge zu §§ 9, 10, 12 bis 17 entfallen.*
- c) Der Eintrag zu § 11 lautet „Kurorte“.*
- d) Der 6. Abschnitt samt Überschrift sowie der Eintrag zu § 28 entfallen.*
- e) Nach dem Eintrag zu § 31 wird folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 31a Automationsunterstützte Datenverarbeitung“
- f) Nach dem Eintrag zu § 34 wird folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 34a Übergangsbestimmungen für die Tourismusverbände „Tourismusverband Nordburgenland“, Tourismusverband „Mittelburgenland-Rosalia“ und Tourismusverband „Südburgenland““

2. § 1 lautet:

„§ 1

Ziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Tourismus im Burgenland zu stärken und diesen unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen unter Bedachtnahme auf seine ökonomischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen zu fördern und weiterzuentwickeln, sowie die erforderliche Infrastruktur und den organisatorischen Rahmen festzulegen.

(2) Durch den Tourismus sollen positive Auswirkungen auch in anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Natur und Naturschutz, Klimaschutz, Kultur, Landwirtschaft, Gastronomie, Gewerbe und Handel, Gesundheit, Gesundheitsvor- und -nachsorge, Sport und Freizeitindustrie erzielt werden.“

3. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Tourismus

Der Aufenthalt von Gästen an einem Ort außerhalb ihres Lebensmittelpunktes auf bestimmte Dauer zum Zweck der Erholung und Gesundheit, Freizeitgestaltung, kulturellen Erfahrung, gesellschaftlichen Begegnung, Volkstumpfle, Bildung, Arbeit oder geschäftlichen Tätigkeit, und alle damit verbundenen Reisebewegungen und Dienstleistungen.“

4. In § 2 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Natürlichen Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der in **Anlage 1** (Beitragsgruppen A bis D) dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben und“ *durch die Wortfolge* „Natürliche Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die im Gemeindegebiet eine oder mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten ausüben und/oder“ *ersetzt und die Wortfolge* „, BGBL. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 228/2021,“ *entfällt.*

5. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. **Unterkunftgeber**

- a) Inhaber einer Gewerbeberechtigung, der in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, oder
- b) wer sonst in seinen Räumen (zB Privatzimmervermietung), oder
- c) wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren (Glamping, Autocamping) verwendetes Grundstück verfügt, oder
- d) wer über einen Diensteanbieter gemäß § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz - ECG die Beherbergung von Gästen anbietet, oder
- e) jeder, der die Aufstellung von Mobilheimen oder Wohnmobilen oder Wohnwägen zu Übernachtungszwecken außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht, oder
- f) jeder, der auf Wasserfahrzeug- oder Schwimmkörperliegeplätzen oder in Mobilheimen, deren Nutzungsberechtigter er ist, Beherbergung anbietet.“

6. In § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b wird nach dem Zitat „BGBI. I Nr. 2/2008“ die Wortfolge „, oder zur Nutzung überlassene Mobilheime“ eingefügt.

7. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „Tätigkeiten gemäß **Anlage 1**, Beitragsgruppe A,“ durch die Wortfolge „beitragspflichtigen Tätigkeiten (Beitragsgruppe A)“ ersetzt.

8. § 2 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. **Mobilheim**

Freistehendes, im Ganzen oder in wenigen Einheiten transportables Wohnobjekt mit oder ohne Achsen einschließlich Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Veranden, Gerätehütten und dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient. Ein nicht nur vorübergehend aufgestellter Wohnwagen oder ein Wohnmobil gilt als Mobilheim.“

9. Nach § 2 Abs. 1 Z 6 werden folgende Z 6a und 6b eingefügt:

„6a. **Wohnwagen**

Ein Anhänger für Kraftfahrzeuge, der zum Wohnen und Reisen ausgestattet ist und es ermöglicht, unterwegs zu übernachten, zu kochen und sich aufzuhalten.

6b. **Wohnmobil**

Kraftfahrzeug, das zum Wohnen und Reisen ausgestattet ist und es ermöglicht, unterwegs zu übernachten, zu kochen und sich aufzuhalten.“

10. In § 2 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „§ 33 Abs. 3 Z 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBI. Nr. 49/2019, gewidmeten Fläche“ durch die Wortfolge „§ 33 Abs. 3 Z 7 lit. a und b Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, oder in einer als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen, gemäß § 14 Abs. 3 lit. g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes - Bgld. RPG, LGBI. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 44/2015, gewidmeten Fläche, auf der Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, wie insbesondere Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen (Feriendörfer), Ferienzentren, Wochenendhäuser, Ferienheime, Kuranstalten und Bäder für die Erholung der ansässigen Bevölkerung und der Fremden errichtet werden können,“ ersetzt.

11. § 2 Abs. 1 Z 10 und 11 entfallen.

12. In § 2 Abs. 1 Z 12 wird die Wortfolge „Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Personen, die“ durch die Wortfolge „Personen, die ihren gewöhnlichen Lebensmittelpunkt auf bestimmte Dauer zum Aufenthalt an einem anderen Ort zur Erholung und Gesundheit, Freizeitgestaltung, kulturellen Erfahrung, Bildung, Begegnung, Volkstumspflege, Arbeit oder geschäftlichen Tätigkeit oder zur Kur verlassen,“ ersetzt.

13. Nach § 2 Abs. 1 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

„12a. **Bürger**

Die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer Gemeinde im Burgenland gemeldeten Personen.“

14. § 2 Abs. 1 Z 13 entfällt.

15. In § 2 Abs. 1 Z 14 wird die Wortfolge „nach ihrer“ durch das Wort „als“ und die Wortfolge „§ 1 Abs. 1 als Ziel oder Aufgabe haben und mit öffentlichen Mittel zumindest zum Teil finanziert sind“ durch die Wortfolge „von § 1 als Ziel oder Aufgabe haben“ ersetzt.

16. § 2 Abs. 1 Z 15 entfällt.

17. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern auf „die Unternehmer einer Gemeinde“ abgestellt wird, ist darunter die Gesamtheit der Unternehmer einer Gemeinde zu verstehen.“

18. In § 3 wird das Wort „Trägerorganisationen“ durch die Wortfolge „Träger des Tourismus“ ersetzt und die Z 2 bis 4 werden durch folgende Z 2 und 3 ersetzt:

- „2. die Burgenland Tourismus GmbH,
- 3. die Gemeinden.“

19. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land Burgenland gibt die tourismuspolitischen Ziele vor und erstellt Strategien, Entwicklungskonzepte und Aktionspläne. Die Erstellung von Strategien, Entwicklungskonzepten und Aktionsplänen kann vom Land Burgenland auf die Burgenland Tourismus GmbH oder auf sonstige Dritte übertragen werden.“

20. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung kann mittels Verordnung einen Touristischen Beirat oder mehrere Touristische Beiräte zu Beratungen über die tourismuspolitischen Zielsetzungen, die Tourismusstrategie und die jeweiligen Aktionspläne der Träger des Tourismus einrichten. Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung zu bestellen. Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.“

21. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der beim Landesgericht Eisenstadt unter der Firmenbuchnummer (FN) 448553m eingetragenen Burgenland Tourismus GmbH, obliegen die zentralen touristischen Aufgaben und die Vertretung der touristischen Interessen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vorbereitung von Tourismusstrategien;
2. Entwicklung landesweiter und regionaler Aktionspläne und Entwicklungsprozesse in Entsprechung der Ziele nach § 1;
3. Maßnahmen zur landesweiten Stärkung des Verständnisses für Schritte zur Umsetzung der Tourismusstrategie;
4. Entwicklung von touristischen Produkten - landesweit, regional, saisonal oder themenbezogen (Produktentwicklung) in Entsprechung der Ziele nach § 1;
5. Festlegung von Vermarktungsaktivitäten und deren Umsetzung;
6. Marktforschung zu tourismusrelevanten Daten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
7. Förderung des Tourismus im Burgenland, von touristischen Projekten und Innovationen;
8. Verwaltung, Betrieb und (Weiter-)Entwicklung der Marketing- und Technologieinfrastruktur (zB Lizenzwesen, Gästemeldesystem, Buchungssystem) und Unterstützung sowie Schulung der Träger des Tourismus und der Beherbergungsbetriebe in deren Anwendung;
9. Unterstützung der Gemeinden bei der Kontrolle der Tourismusabgaben auf Basis der Technologieinfrastruktur gemäß Z 8;
10. die Führung sowie der Betrieb von Einrichtungen gemeinsam mit Gemeinden, die für den Tourismus von Bedeutung sind, sowie die Vorbereitung von entsprechenden Vereinbarungen;
11. Pflege und Betreuung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, insbesondere von Wander-, Radwander- und Reitwegen, im Einvernehmen mit den Gebietsgemeinden;
12. Information der Gäste, Bürger und Bürgerinnen durch geeignete lokale, regionale, überregionale oder digitale Maßnahmen (Tourismusbüros, Websites, Social Media, etc.);
13. Koordination, Information, Unterstützung von Trägern des Tourismus und Beherbergungsbetrieben zur Umsetzung der in Z 1 bis 12 angeführten Angelegenheiten einschließlich der erforderlichen Moderation, Dokumentation und Vorbereitung der erforderlichen vertraglichen Regelungen;
14. Monitoring aller eingeleiteten und laufenden Maßnahmen;
15. jede weitere durch das Land übertragene Aufgabe.“

22. In § 5 Abs. 2 entfällt im Einleitungsteil das Wort „insbesondere“, in Z 1 entfällt die Wortfolge „, wobei hierzu die Träger gemäß § 3 Z 3 und 4 das schriftliche Einvernehmen mit der Burgenland Tourismus GmbH herzustellen haben“, in Z 2 wird das Wort „Trägerorganisationen“ durch die Wortfolge „Trägern des Tourismus“ ersetzt, in Z 3 entfällt die Wortfolge „, wobei die Träger gemäß § 3 Z 3 und 4 vor Umsetzung etwaiger Maßnahmen das schriftliche Einvernehmen mit der Burgenland Tourismus GmbH herzustellen haben“ und in Z 4 wird die Wortfolge „verschiedenen Akteuren im burgenländischen Tourismus“ durch die Wortfolge „Trägern des Tourismus, den Beherbergungsbetrieben sowie den Vereinen und Unternehmern, deren Zweck zur Gänze oder teilweise Angelegenheiten des Tourismus sind,“ ersetzt.

23. § 5 Abs. 3 entfällt.

24. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Besorgung dieser Aufgabe erfolgt im eigenen Wirkungsbereich.“

25. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflege und die Betreuung von öffentlich benutzbaren Freizeiteinrichtungen im Gemeindegebiet obliegt der Gemeinde, soweit nicht die Eigentümer, Betreiber oder sonstige Nutzungsberechtigte dieser Freizeiteinrichtungen zuständig sind, wobei für solche Freizeiteinrichtungen,

1. denen auf Grund eines attraktiven touristischen Angebots besondere Bedeutung zukommt, von der Burgenland Tourismus GmbH hierfür ein Zuschuss oder eine Förderung gewährt werden kann;
2. denen eine besondere touristische Bedeutung zukommt und die nicht vorrangig kommunalen Zwecken dienen, im Wege einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Burgenland Tourismus GmbH und der betroffenen Gemeinde, die Erbringung solcher Leistungen, einschließlich deren Finanzierung, vertraglich geregelt werden kann.“

26. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Trägerorganisationen gemäß § 3“ durch die Wortfolge „Trägern des Tourismus“ und das Zitat „§ 2 Z 5“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 5“ ersetzt.

27. In § 6 Abs. 4 entfällt in Z 2 die Wortfolge „durch die Abgabepflichtigen“, in Z 3 wird die Wortfolge „vom Tourismusverband gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. i zur Verfügung gestellten elektronischen Gästemeldesystems“ durch die Wortfolge „von der Burgenland Tourismus GmbH zur Verfügung gestellten automationsunterstützten Systems „Digitales Meldewesen““ sowie der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Z 4 entfällt.

28. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ortstaxen und Tourismusbeiträge sind gemeinschaftliche Landesabgaben. Die Einhebung dieser Abgaben besorgen die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.“

29. In § 7 Abs. 1 wird im Einleitungsteil die Wortfolge „können auf Antrag der Gemeinde per Bescheid für fünf Jahre zu Tourismusgemeinden erklärt werden“ durch die Wortfolge „kann die Landesregierung auf Antrag der jeweiligen Gemeinde per Bescheid für fünf Jahre zu Tourismusgemeinden erklären“ ersetzt.

30. In § 8 Abs. 1 wird im Einleitungsteil das Wort „Tourismusförderung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt, die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 1 Z 14“ entfällt, in Z 1 wird das Wort „und“ am Ziffernende durch einen Beistrich und in Z 2 das Zitat „des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 24/2021“ durch das Zitat „der Verordnung BGBl. II Nr. 24/2012“ ersetzt, nach dem Wort „ihr“ wird das Wort „zur“ eingefügt und Z 3 lautet:

„3. eine Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH vorliegt.“

31. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Träger des Tourismus gemäß § 3 Z 2 (Burgenland Tourismus GmbH) und Z 3 (Gemeinden) dürfen im Bereich des Tourismus nur touristische Projekte im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 14 planen, fördern oder umsetzen. Wenn Gemeinden touristische Projekte planen oder fördern, ist vor der Gewährung der Förderung eine schriftliche Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH einzuholen. Plant das Land ein touristisches Projekt, so ist die Burgenland Tourismus GmbH vorab zu hören.“

32. Die Überschrift des 2. Abschnittes lautet:

„Kurorte“

33. §§ 9, 10, 12 bis 17 entfallen.

34. Die Überschrift des § 11 lautet:

„Kurorte“

35. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Gemeinden, die als Kurort im Sinne des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBL. Nr. 15/1963, anerkannt worden sind, gelten die Bestimmungen des Bgld. HeiKuG, sofern in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“

36. In § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

37. In § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „das Burgenländische Tourismusgesetz“ durch die Wortfolge „dieses Gesetz“ und der Ausdruck „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

38. In § 19 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „der ÖNACE 2008“ durch die Wortfolge „des Verzeichnisses der Wirtschaftszweige gemäß ÖNACE 2008 oder eines an seine Stelle tretenden Verzeichnisses“ ersetzt.

39. In § 19 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Abs. 2 Z 1 bis Z 3)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 2 Z 1 bis 3)“ ersetzt, im letzten Halbsatz wird nach der Wortfolge „sofern die Voraussetzungen für“ das Wort „die“ eingefügt und das Wort „nächstrangige“ durch das Wort „höhere“ ersetzt.

40. § 20 Abs. 1 entfällt.

41. In § 20 Abs. 3 wird der Einleitungsteil „Alle Gäste - ausgenommen Personen gemäß Abs. 4 - sind abgabepflichtig“ durch den Einleitungsteil „Abgabepflichtig sind alle Gäste - ausgenommen Personen gemäß Abs. 4 -,“ ersetzt und der Schlussteil lautet:

„Die Abgabepflicht beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 61 Tagen. Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag, spätestens jedoch nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 61 Tagen, fällig.“

42. § 20 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt sowie blinde Menschen, sofern diese jeweils ihre Behinderung bzw. Sehbeeinträchtigung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Ausweises (zB Behindertenpass) nachweisen können,“

43. In § 20 Abs. 4 wird in Z 4 die Wortfolge „schwer Behinderten oder Blinden“ durch die Wortfolge „in Z 3 genannten Personen“ ersetzt, in Z 5 entfällt die Wortfolge „in einem Beherbergungsbetrieb oder“, am Ende der Z 6 und 7 wird jeweils ein Beistrich und in Z 9 wird nach dem Zitat „§ 22“ das Zitat „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

44. § 20 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Mit Einhebung der Abgabe wird der Unterkunftgeber zum Abgabenschuldner.“

45. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Unterkunftgeber haben für die Abgabeermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Aufenthalte unter Verwendung des von der Burgenland Tourismus GmbH zur Verfügung gestellten automationsunterstützten Systems „Digitales Meldewesen“ mit den für die Abgabenerhebung notwendigen Daten der Gäste zu führen. Die für die Abgabenerhebung notwendigen Daten sind:

1. der Tag der An- und Abreise, Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Ausweisnummer und Staatsangehörigkeit.
2. Die Erfassung des Tages der Anreise hat binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen des Gastes im Beherbergungsbetrieb, die Erfassung des Tages der Abreise hat binnen 24 Stunden nach der Abreise des Gastes zu erfolgen.
3. Die Landesregierung kann die nähere Ausgestaltung des automationsunterstützten Systems „Digitales Meldewesen“ mit Verordnung festlegen.
4. Die Gemeinde als Abgaben- und Meldebehörde hat das Recht zur Einsichtnahme in die Daten der An- und Abreise der Gäste im automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“.
5. Die Ermittlung des Abgabebetrages aus der Ortstaxe und die Übermittlung der Abgabenerklärung erfolgt im Wege des automationsunterstützten Systems „Digitales Meldewesen“. Der Unterkunftgeber hat anhand der Daten aus dem automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“ für

jeden Kalendermonat bis zum 10. Tag des Folgemonats eine Abgabenerklärung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) die Zahl der beherbergten Personen,
- b) die Zahl der Aufenthalte abgabenpflichtiger Personen,
- c) die Zahl der Aufenthalte abgabenbefreiter Personen,
- d) die sich aus lit. a bis c ergebenden Abgabebeträge

und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag an die Gemeinde bis zum 10. Tag des Folgemonats abzuführen.

Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erfolgt. Die Abgabenbehörde (Gemeinde) hat anhand der Daten aus dem automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“ für jeden Kalendermonat bis zum 10. Tag des Folgemonats die Anzahl der abgabepflichtigen und der abgabebefreiten Nächtigungen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag dem Unterkunftgeber schriftlich bekannt geben. Reicht der Unterkunftgeber nicht längstens bis zur Fälligkeit der Abgabe eine eigene Abgabenerklärung gemäß Bundesabgabenordnung - BAO ein, gilt die Mitteilung der Behörde als Abgabenerklärung des Unterkunftgebers im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO.“

46. In § 20 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „unter Mitwirkung des Tourismusverbandes“ und nach der Wortfolge „zu führen“ wird die Wortfolge „- dies kann über das automationsunterstützte System „Digitales Meldewesen“ erfolgen“ eingefügt.

47. Dem § 20 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus finden die Bestimmungen der §§ 143 Bundesabgabenordnung - BAO, Anwendung. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen und dem Unterkunftgeber zu übermitteln.“

48. Nach § 20 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Wurde auf Grund einer Prüfung gemäß Abs. 9 nachweisbar festgestellt, dass Meldungen entgegen der Bestimmungen gemäß Abs. 7 nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurden, hat der Unterkunftgeber die Meldung binnen 30 Tagen ab dem Tag des Erhalts der Niederschrift über die Prüfung im automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“ vorzunehmen (nachzutragen).“

49. In § 20 Abs. 10 wird die Wortfolge „bereit zu halten“ durch die Wortfolge „sind, aufzubewahren“ ersetzt.

50. In § 21 Abs. 1 wird der Betrag „2,50 Euro“ durch den Betrag „4,50 Euro“ ersetzt.

51. § 21 Abs. 2 entfällt.

52. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Betrag gemäß Abs. 1 unterliegt der Wertbeständigkeit. Er vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus dem Verhältnis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 10% beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Als Bezugsgröße dient jeweils die für September des der Neufestsetzung vorangegangenen Jahres verlautbarte Indexzahl. Die so veränderten Beträge gelten ab 1. Jänner des folgenden Jahres. Die Landesregierung hat die veränderten Beträge mittels Tarifblatt bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen.“

53. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Ortstaxe ist von den Gästen an den Beherbergungsbetrieb für jede Beherbergung zu entrichten und wird von den Gemeinden bei diesen eingehoben. Der eingehobene Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- 1. 20% Gemeinde,
- 2. 22% für den zur Besorgung des Rettungsdienstes zu leistenden Beitrag gemäß § 12 Bgld. Rettungsgesetz 2024,
- 3. 58% Burgenland Tourismus GmbH.

54. In § 21 Abs. 4a wird die Zahl „80“ durch die Zahl „58“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

55. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. Tag des Monats 80% von dem im vorangegangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen, die eine Aufteilung nach Maßgabe der in Abs. 4 Z 2 und 3 errechneten Abgabenertragsanteile und Überweisung an die Begünstigten vorzunehmen hat.“

56. § 21 Abs. 8 entfällt.

57. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Für nicht gewerblich genutzte

1. Ferienwohnungen,
2. Mobilheime auf einem Mobilheimplatz gemäß § 20 Abs. 1 Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, und
3. Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge mit über sechs Meter Länge über Alles, welche
 - a) zumindest zwei aufeinander folgende Tage im Wasser liegen und
 - b) nicht für behördliche Zwecke oder Einsatzzwecke von Bundesheer, Feuerwehr, Polizei oder Rettung verwendet werden,

ist ein Tourismusbeitrag zu entrichten.“

58. In § 22 Abs. 2 entfällt der letzte Satz und der dritte Satz lautet:

„Für Mobilheime, Schwimmkörper oder Wasserfahrzeuge ist der Eigentümer, im Falle der Nutzungsüberlassung von Schwimmkörpern oder Wasserfahrzeugen in einer eigentümerähnlichen Form der jeweilige Nutzungsberechtigte (zB Leasingnehmer) abgabepflichtig, wobei der Eigentümer für die Abfuhr der Abgabe solidarisch haftet.“

59. In § 22 Abs. 3 entfällt Z 1, in Z 2 entfällt die Wortfolge „von mehr als 30 m²“ und die Zahl „125“ wird durch die Zahl „150“ ersetzt, in Z 3 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „350“ ersetzt und dem Schlussteil wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Miteigentümern haften diese für die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen solidarisch.“

60. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Mobilheime (§ 2 Abs. 1 Z 6), Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge gelten die Beträge des Abs. 3 Z 2.“

61. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Tourismusbeitrag für Ferienwohnungen ist bis zum 15. April des nächstfolgenden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr fällig. Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe eingehoben wird; bei erstmaliger Begründung einer Ferienwohnung entsteht der Abgabeananspruch mit deren Begründung. Die Abgabenbehörde kann im Interesse der Zweckmäßigkeit der Einhebung der Abgabe bei der erstmaligen Festsetzung der Abgabe im Abgabenbescheid festlegen, dass diese Festsetzung auch für die folgenden Jahre gilt. Dieser Bescheid ist als Abgaben-Dauerbescheid zu bezeichnen. Bei einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung, bei Erlöschen des Abgabeanpruchs oder auf Antrag des Abgabepflichtigen ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen. Die formlose Zahlungsaufforderung gemäß § 198a Bundesabgabenordnung - BAO ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 198a Bundesabgabenordnung - BAO möglich.“

62. § 22 Abs. 5a lautet:

„(5a) Für Mobilheime (§ 2 Abs. 1 Z 6), Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge hat der Abgabepflichtige dem Mobilheimplatzbetreiber oder Hafenbetreiber den selbst berechneten Tourismusbeitrag im Sinne von Abs. 4 bis zum 15. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Ist die Abgabepflicht erst nach dem 15. April entstanden, ist die Selbstberechnung und Entrichtung binnen Monatsfrist ab Verwirklichung des Tatbestands nachzuholen. Abgabepflichtiger ist der, der zum 1. Jänner des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist, Eigentümer oder Inhaber gemäß Abs. 2 ist, bei Erstanlage oder -errichtung während des Jahres der Eigentümer oder Inhaber zum Zeitpunkt der Anlage oder Errichtung. Bei Entrichtung des Tourismusbeitrages ist dem Abgabepflichtigen eine vom Land für das jeweilige Kalenderjahr erstellte Vignette auszufolgen. Diese ist derart an der Mobilität anzubringen, dass die Vignette außerhalb der Mobilität stets leicht festgestellt werden kann. Die näheren Einzelheiten über die Beschaffenheit der Vignetten, über den Vertrieb und die Kontrolle können in einer Verordnung der Landesregierung getroffen werden. Die Mobilheimplatzbetreiber und Hafenbetreiber haben die

eingehobenen Tourismusbeiträge bis zum 10. Tag des nachfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Wird kein selbst berechneter Beitrag, der stets für das ganze Kalenderjahr abzuführen ist, entrichtet, hat die Gemeinde mittels Bescheid einen solchen vorzuschreiben und einzuheben.“

63. § 22 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Beträge nach Abs. 3 unterliegen der Wertbeständigkeit. Sie vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus dem Verhältnis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index für September des jeweils laufenden Jahres zum Indexwert für September des Vorjahres ergibt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Als Bezugsgröße dient jeweils die für September des der Neufestsetzung vorangegangenen Jahres verlautbarte Indexzahl. Die so veränderten Beträge gelten ab 1. Jänner des folgenden Jahres. Die Landesregierung hat die veränderten Beträge mittels Tarifblatt bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen.“

64. In § 23 Abs. 3 entfällt der letzte Satz und folgende Sätze werden nach dem zweiten Satz angefügt:

„Die beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne von § 24 Abs. 1 sowie deren Zuordnung in Beitragsgruppen wird mit Verordnung der Landesregierung festgelegt. Hierbei sind festgelegte Sparten bzw. Fachgruppen der Wirtschaftskammer Österreich heranzuziehen. Sollte eine Tätigkeit nach Rechtskraft der Verordnung der Landesregierung in der Sparte bzw. Fachgruppe der Wirtschaftskammer Österreich, nicht jedoch in der Verordnung der Landesregierung angeführt sein, kann diese einen Besteuerungsgegenstand bilden und ist der Beitragsgruppe C zuzuordnen.“

65. In § 24 Abs. 1 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „Jahresumsatz“ die Wortfolge „aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 23 Abs. 3)“ eingefügt, in Z 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt sowie in Z 2 die Wortfolge „ausschließlich oder überwiegend in Burgenland“ durch die Wortfolge „überwiegend im Burgenland produziert oder“ ersetzt und dem § 24 Abs. 1 wird folgender Schlusssatz angefügt:

„Die nähere Regelung, inwieweit eine Leistung überwiegend im Burgenland erbracht wird oder eine überwiegende Produktion im Burgenland erfolgt, kann durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.“

66. In § 24 Abs. 3 wird nach dem Wort „Nachweise“ die Wortfolge „in Form nachvollziehbarer Unterlagen (zB Rechnungen, Geschäftsabschlüsse)“ eingefügt.

67. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Tourismusförderbeitrag beträgt für die mit Verordnung der Landesregierung festzulegenden Beitragsgruppen (ausgenommen Privatzimmervermietungen nach Abs. 3) im Einzelnen:

1. Unternehmen der Beitragsgruppe A: 1,5‰ der Bemessungsgrundlage,
2. Unternehmen der Beitragsgruppe B: 1,25‰ der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 800 Euro,
3. Unternehmen der Beitragsgruppe C: 1‰ der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 400 Euro,
4. Unternehmen der Beitragsgruppe D: 0,75‰ der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 200 000 Euro.

Die Unternehmer der in der Verordnung der Landesregierung festgelegten Beitragsgruppe A, B und C haben in der Ortsklasse I 100%, in der Ortsklasse II 80%, in der Ortsklasse III 70% und in der Ortsklasse IV 50% des jeweiligen Promillesatzes zu entrichten, wobei für die Ortsklassen II, III und IV die jeweiligen Prozentsätze auch für die im ersten Satz angeführten Höchstbeiträge gelten. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Beitragsleistung von weniger als 20 Euro, so ist von einer Vorschreibung abzusehen.“

68. In § 25 Abs. 3 wird in Z 1 die Zahl „180“ durch die Zahl „200“, in Z 2 die Zahl „135“ durch die Zahl „150“, in Z 3 die Zahl „90“ durch die Zahl „125“ und in Z 4 die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

69. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Beträge nach Abs. 1 und 3 unterliegen der Wertbeständigkeit. Sie vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus dem Verhältnis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index für September des jeweils laufenden Jahres zum Indexwert für September des Vorjahres ergibt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Als Bezugsgröße dient jeweils die für September des der Neufestsetzung vorangegangenen Jahres verlautbarte Indexzahl. Die so veränderten Beträge gelten ab 1. Jänner des folgenden Jahres. Die Landesregierung hat die

veränderten Beträge mittels Tarifblatt bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen.“

70. In § 27 Abs. 2 wird nach dem Wort „Umsatzsteuerbescheid“ die Wortfolge „oder Jahresabschluss (Geschäftsabschluss)“ eingefügt.

71. In § 27 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „die umsatzsteuerpflichtig sind“ die Wortfolge „sowie zur Feststellung der Bemessungsgrundlage“ eingefügt und dem § 27 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht beitragspflichtige Umsätze sind zu dokumentieren und der Landesregierung auf Verlangen vorzulegen. Die Landesregierung kann die jeweilig betroffene Gemeinde oder Berufsvertretungen (zB Ärztekammer, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer) zur Mitwirkung und Information zur Überprüfung der Tourismusförderbeiträge und Feststellung der Bemessungsgrundlage heranziehen. Die Gemeinde und Berufsvertretungen haben insofern eine Mitwirkungs- und Informationspflicht.“

72. In § 27 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Z 2)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 Z 2)“ ersetzt und dem § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht beitragspflichtige Umsätze sind zu dokumentieren und der Landesregierung auf deren Verlangen vorzulegen.“

73. In § 27 Abs. 5 wird das Zitat „§ 2 Z 2 (Anlage 1)“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 2“ ersetzt und dem § 27 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Finanzamt hat der Landesregierung auf deren Verlangen den steuerpflichtigen Umsatz bekannt zu geben.“

74. Der 6. Abschnitt samt Überschrift sowie § 28 entfällt.

75. § 29 Abs. 1 lautet:

- „(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. gemäß § 20 Abs. 6 die fällige Abgabe nicht oder nicht vollständige abführt;
 2. An- und Abmeldungen gemäß § 20 Abs. 7 nicht rechtzeitig erfasst;
 3. eine Nachmeldung gemäß § 20 Abs. 9a binnen 30 Tagen nach Erhalt der Niederschrift nicht durchführt;
 4. gegen § 20 Abs. 11 letzter Satz verstößt;
 5. gegen die Verpflichtung des § 22 Abs. 1 verstößt;
 6. gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 22 Abs. 3 vorletzter Satz verstößt;
 7. entgegen § 22 Abs. 3 oder 6 vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von gesetzlich geforderten Auskünften verweigert;
 8. es unterlässt im Sinne von § 22 Abs. 5a einen Tourismusbeitrag selbst zu berechnen oder nach § 22 Abs. 5 oder 5a zu entrichten oder Vignetten im Sinne des § 22 Abs. 5a an gut sichtbarer Stelle an der Mobilität für das jeweilige Kalenderjahr anzubringen.“

76. In § 29 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Höhe von 1 % des gemittelten Jahresumsatzes der letzten 3 Jahre oder im Falle eines nicht vorhandenen Umsatzes der letzten drei Jahre bis zu 10 000 Euro“ durch die Wortfolge „bis 10 000 Euro, im zweiten Wiederholungsfall bis 50 000 Euro“ ersetzt.

77. In § 29 Abs. 3 wird nach dem Wort „Umsatzsteuerbescheid“ die Wortfolge „, Jahresabschluss (Geschäftsabschluss)“ eingefügt sowie die Wortfolge „in Höhe von 3 ‰ der Bemessungsgrundlage“ durch die Wortfolge „bis zu 2 000 Euro“ und die Wortfolge „in der Höhe von 4,5 ‰ der Bemessungsgrundlage“ durch die Wortfolge „bis 10 000 Euro“ ersetzt.

78. § 29 Abs. 4 bis 6 entfallen.

79. In § 29 Abs. 9 wird die Wortfolge „dem jeweilig örtlich zuständigen Tourismusverband“ durch die Wortfolge „der jeweilig örtlich zuständigen Gemeinde“ ersetzt.

80. § 30 lautet:

„§ 30

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.“

81. § 31 lautet:

„§ 31

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023,
2. Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
3. Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025,
4. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025,
5. E-Commerce-Gesetz - ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023,
6. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022,
7. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025,
8. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2024,
9. Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz – GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018,
10. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024,
11. Unternehmensserviceportalgesetz - USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2021,
12. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.“

82. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Wohnsitz;
2. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren;
3. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 in Verbindung mit § 6 Tilgungsgesetz 1972;
4. Gewerbeinformationssystem: die genaue Bezeichnung des Gewerbes, den Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, die GISA-Zahl und die Global Location Number (GLN), die Firma und die Firmenbuchnummer (§ 365a Abs. 1 Z 5, 6, 11 und 12 sowie § 365b Abs. 1 Z 2, 3, 8 und 9 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994);
5. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister - GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. f;
6. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern, und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungs-befugten Personen;
7. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen;

8. land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem: LFBIS-Nummer, Kennziffer des landwirtschaftlichen Unternehmens, Kennziffer des Unternehmens, Name, Rechtsform, Einheitentyp, Status der Einheit, Gründungs- sowie Liquidationsdatum, Adresse, Objektcode des Gebäudes, Wirtschaftstätigkeitensystematik ÖNACE 2008 - Haupt- und Nebentätigkeiten, die Kennziffern zu folgenden Registern: Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Firmenbuch, Daten der Finanzverwaltung, soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9ff E-Government-Gesetz - E-GovG;
9. automationsunterstütztes System „Digitales Meldewesen“.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes - USPG erfolgen.“

83. Dem § 32 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 1, 2 Abs. 1 Z 1 bis 7, Z 12, 12a und 14, § 2 Abs. 2, §§ 3, 4 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3, die Überschrift des 2. Abschnittes, die Überschrift des § 11, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 9a und 10, § 21 Abs. 1, 3, 4 und 4a, § 22 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 5a und 8, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1, 3 und 4, § 27 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 29 Abs. 1, 2, 3 und 9, §§ 30, 31, 31a und 34a in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten mit 1. Februar 2026 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 2 Abs. 1 Z 10, 11, 13 und 15, § 5 Abs. 3, §§ 9, 10, 12 bis 17, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 und 8, § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a, der 6. Abschnitt samt Überschrift, §§ 28, 29 Abs. 4 bis 6 und Anlage 1.

(11) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, LGBL Nr. xx/xxxx, dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Gesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten. Durchführungsmaßnahmen, die für eine mit dem In-Kraft-Treten der neuen gesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind, können von demselben Tag an gesetzt werden.“

84. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Übergangsbestimmungen für die Tourismusverbände „Tourismusverband Nordburgenland“, Tourismusverband „Mittelburgenland-Rosalia“ und Tourismusverband „Südburgenland“

(1) Die gemäß § 10 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 62/2022 bestehenden Tourismusverbände „Tourismusverband Nordburgenland“, „Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia“ und „Tourismusverband Südburgenland“ werden mit Ablauf des 31. Jänner 2026 aufgelöst.

(2) Rechtsnachfolgerin der zum 31. Jänner 2026 aufgelösten Tourismusverbände gemäß Abs. 1 ist mit 1. Februar 2026 die Burgenland Tourismus GmbH. Sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Tourismusverbände gehen mit Ablauf des 31. Jänner 2026 auf die Burgenland Tourismus GmbH als Rechtsnachfolgerin der Tourismusverbände über. Diese Rechte und Pflichten umfassen insbesondere:

1. sämtliche Dienstverhältnisse der bisherigen Tourismusverbände (Betriebsübergang) unter Anwendung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG;
2. sämtliche sonstige Rechtsverhältnisse der bisherigen Tourismusverbände mit Dritten, ohne dass durch die gegenständliche Rechtsnachfolge irgendwelche Kündigungsrechte ausgelöst werden würden;
3. das gesamte Betriebsvermögen der bisherigen Tourismusverbände (einschließlich sämtlicher Sachmittel, Forderungen, Verbindlichkeiten etc.);
4. sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Bewilligungen, etc. der bisherigen Tourismusverbände;
5. das gesamte Liegenschaftsvermögen der bisherigen Tourismusverbände, bestehend aus der Liegenschaft - EZ 3739 KG 31045 Stegersbach,
6. den gesamten Geschäftsanteil des bisherigen Tourismusverbandes Nordburgenland als Alleingesellschafterin an der Neusiedler See Tourismus GmbH (FN 166137 w), Geschäftsanschrift Obere Hauptstraße 24, 7100 Neusiedl am See.

(3) Den Gläubigern der Tourismusverbände gemäß Abs. 1 ist, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. 2 melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Rechtsnachfolge die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

(4) Die Grundbuchsgerichte haben auf Ansuchen die hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse auf Grundlage dieses Gesetzes zur Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.

(5) Die Firmenbuchgerichte haben auf Ansuchen die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Rechtsnachfolge erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.

(6) Sofern andere Landesgesetze auf die Tourismusverbände verweisen, tritt mit 1. Februar 2026 die Burgenland Tourismus GmbH an diese Stelle.“

85. Anlage 1 entfällt.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortgesetz - Bgld. HeiKuG, LGBL. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 21/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 lit. e wird die Wortfolge „dem gebietsmäßig zuständigen Tourismusverband“ durch die Wortfolge „der Burgenland Tourismus GmbH“ ersetzt.

2. § 18 Abs. 2 lit. h entfällt.

3. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kurtaxe gemäß Abs. 1 wird wie folgt aufgeteilt:

1. 20% Gemeinde,

2. 38% Kurfonds,

3. 22% für den zur Besorgung des Rettungsdienstes zu leistenden Beitrag gemäß § 12 Bgld. Rettungsgesetz 2024,

4. 20% Burgenland Tourismus GmbH.

Die Ortstaxe fließt gemäß Bgld. TG 2021 den Begünstigten gemäß Bgld. TG 2021 zu.“

4. In § 23 Abs. 1 lit. e wird die Zahl „90“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kurtaxe gemäß § 21 Abs. 1 beträgt pro Person und Aufenthaltstag 4,50 Euro.“

6. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Betrag gemäß Abs. 1 unterliegt der Wertbeständigkeit. Er vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus dem Verhältnis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 10% beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Als Bezugsgröße dient jeweils die für September des der Neufestsetzung vorangegangenen Jahres verlaubliche Indexzahl. Die so veränderten Beträge gelten ab 1. Jänner des folgenden Jahres. Die Landesregierung hat die veränderten Beträge mittels Tarifblatt bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen.“

7. § 25 Abs. 4 Z 2 entfällt.

8. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gemeinden haben die eingehobenen Kurtaxen jeweils bis zum 10. Tag des Folgemonats gemäß § 21 Abs. 2 und die Ortstaxen gemäß § 21 Abs. 4 Bgld. TG 2021 aufzuteilen und die Beträge gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 und 4 und die Beträge gemäß § 21 Abs. 4 Z 2 und 3 Bgld. TG 2021 an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen, die die Beträge gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 und die Beträge gemäß § 21 Abs. 4 Z 2 Bgld. TG 2021 an die Begünstigten zu überweisen hat.“

9. In § 37 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem örtlich zuständigen Tourismusverband“ durch die Wortfolge „der Burgenland Tourismus GmbH“ ersetzt.

10. Dem § 41 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 17 Abs. 4, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 2 sowie § 37 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Februar 2026 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 18 Abs. 2 lit. h und § 25 Abs. 4 Z 2.“

Vorblatt

Problem:

Infolge der Weiterentwicklung der Formen des Tourismus sollen die Regelungen und Begriffsbestimmungen aktualisiert werden. Damit einhergehend soll sprachlich eine Überarbeitung einzelner Bestimmungen zur besseren Verständlichkeit erfolgen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung sollen Doppelgleisigkeiten durch die Bündelung bzw. den Entfall von Organen, die Reduktion von Beiräten, die Adaption von Vorgängen zur Einhebung von Abgaben, vermieden werden. Des Weiteren sollen Verwaltungsübertretungen geahndet und der Strafraum hierfür erhöht werden. Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung der Abgaben.

Ziele:

Verwaltungsvereinfachung und Minimierung von Doppelgleisigkeiten durch:

- Überarbeitung von einzelnen Bestimmungen zur besseren Verständlichkeit und leichteren Lesbarkeit
- Aktualisierung von Begriffsbestimmungen
- Übernahme der Aufgaben der Tourismusverbände durch die Burgenland Tourismus GmbH
- Entfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Einsetzung von Beiräten und Ermächtigung der Landesregierung zur Einsetzung von Beiräten
- Klarstellung von Aufgabenbereichen von Gemeinden
- geringfügige Änderungen der Voraussetzungen für den Erhalt von Tourismusförderungen
- Ausweitung und Konkretisierung der automationsunterstützten Erfassung und Abfuhr von Tourismusabgaben (automationsunterstütztes System „Digitales Meldewesen“)
- Adaption der Abgabebeträge
- Adaption der Abgabentatbestände und Ausnahmetatbestände für die Ortstaxenpflicht
- Adaption der Abgabentatbestände für den Tourismusbeitrag
- Adaption der Wertsicherungsbestimmungen
- Klarstellung von Fälligkeiten von Abgaben
- Vorschreibung des Tourismusbeitrags mittels Bescheid und Möglichkeit der Festsetzung eines Dauerbescheids
- Ermächtigung der Landesregierung zur Festlegung der Beitragsgruppen für die Berechnung des Tourismusförderbeitrages mittels Verordnung
- Konkretisierung der Prüfvorgänge der Behörden und Einführung von Mitwirkungspflichten durch Berufsvertretungen
- Adaption der Strafbestimmungen, durch
 - Umstellung auf Pauschalbeträge, in Fällen in denen eine Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgesehen war;
 - Reduktion der Straftatbestände;
 - Anhebung des Strafraums für Wiederholungsfälle.
- Ausweitung des Verweises der sprachlichen Gleichbehandlung auf alle Geschlechter

Lösung:

Die Novellierung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 - Bgld. TG 2021.

Kosten und finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übernahme der Aufgaben der Tourismusverbände durch die Burgenland Tourismus GmbH ist langfristig mit einer Reduktion der Kosten für den Sachaufwand zu rechnen.

Durch die Anpassung der Abgaben- und Straftatbestände sowie der Erweiterung der automationsunterstützten Erfassung und Abfuhr der Verwaltungsabgaben (automationsunterstütztes System „Digitales Meldewesen“) ist mit einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. Das automationsunterstützte System „Digitales Meldewesen“ wurde seit 2021 fast flächendeckend im Burgenland installiert, sodass für die Installation weder für die Gebietskörperschaften (Land und Gemeinden) noch für die Unterkunftgeber ein über den - auch jetzt schon bestehenden - Aufwand für die Betriebsführung hinausgehender weiterer Aufwand zu erwarten ist.

Die Erhöhung der Tourismusabgaben kann - je nach Entwicklung der Anzahl der Nächtigungen - zu einer Erhöhung der Einnahmen für das Land und die Gemeinden führen. Die Adaption der Strafhöhen kann - je nach verhängten Strafen - zu einer Erhöhung auf dieser Einnahmenseite führen, die dem Land zugute kommen kann.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Regelungen, die einerseits Abgaben zum Gegenstand haben und die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht. Es ist daher gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 und Art. 97 Abs. 2 B-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung der Gesetzesbeschluss dem Bekanntgabeverfahren zu unterziehen bzw. die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Generell erfolgt eine Überarbeitung einzelner Bestimmungen und Begrifflichkeiten zur besseren Verständlichkeit sowie eine Aufnahme bzw. Streichung einzelner Begriffsdefinitionen.

Im Sinne einer Entbürokratisierung sollen die Aufgaben der Tourismusverbände künftig von der Burgenland Tourismus GmbH übernommen werden. Die Umschreibung der Aufgaben wird aus Gründen von Synergieeffekten teilweise neu formuliert (zusammengefasst), wobei sich hinsichtlich des gesamten Aufgabenkreises unter Berücksichtigung der Übernahme der bisher durch die Tourismusverbände durchgeführten Aufgaben nur geringfügige Änderungen ergeben. Die Einrichtung von Touristischen Beiräten wird nicht mehr im Gesetz geregelt, sondern kann von der Landesregierung mittels Verordnung erfolgen.

Hinsichtlich der Aufgaben der Gemeinden und des Wirkungskreises, in dem diese wahrzunehmen sind, erfolgt eine Klarstellung (Pflege bzw. Betreuung und Abgabenhöhe).

Für die Zuerkennung einer Tourismusförderung bildet die Beteiligung einer Gemeinde an einem Projekt künftig keinen Ausschlussgrund mehr.

Die Abgabetatbestände für die Entrichtung der Ortstaxe werden auf Flächen außerhalb von Camping- und Mobilheimplätzen sowie auf Vermietungen von Mobilheimen ausgeweitet. Der Befreiungstatbestand für die Ortstaxe wird für Menschen mit Behinderung mit einem Beeinträchtigungsgrad von 90% auf 50% herabgesetzt.

Der Beginn und das Ende der Abgabepflicht für die Ortstaxe werden konkretisiert.

Die Vorgangsweise zur Erfassung von Nächtigungen und zur Abfuhr der Abgabe im automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“ wird konkretisierend dargestellt. Die Landesregierung wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des Systems „Digitales Meldewesen“ durch Verordnung festzulegen. Die Abgabenbehörde hat anhand der Daten aus dem automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“ für jeden Kalendermonat die Anzahl der abgabepflichtigen und der abgabebefreiten Nächtigungen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag dem Unterkunftgeber schriftlich bekannt geben. Bei nicht fristgerechter Einreichung der Abgabenerklärung durch den Unterkunftgeber gilt die Mitteilung der Behörde als Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO. Für den Fall von mangelhaften Eintragungen im automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“ wird eine Nachtragspflicht eingeführt, welche im Falle, dass diese von der Prüfbehörde festgestellt und vom Unterkunftgeber nicht erfüllt wird, einen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt.

Bezüglich der Vorgangsweise der Behörde bei Überprüfungen/Prüfungshandlungen erfolgt eine Klarstellung bzw. eine Konkretisierung.

Die Abgabebeträge für die Ortstaxe, den Tourismusbeitrag und Tourismusförderbeitrag werden angepasst. Bei der Aufteilung der eingehobenen Ortstaxe und der Kurtaxe wird neben der Burgenland Tourismus GmbH und der Gemeinde bzw. dem Kurfonds auch die Finanzierung des Rettungsbeitrages angeführt. Die Wertsicherungsbestimmungen werden angepasst. Die Abgabetatbestände für den Tourismusbeitrag für Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper werden geändert. Bei Tourismusbeiträgen für Ferienwohnungen wird der Abgabenschuldner vom Eigentümer auf eigentümerähnliche Nutzungsberechtigte, zB Leasingnehmer, bei Solidarhaftung des Eigentümers, geändert. Der Tourismusbeitrag für Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge wird pauschalisiert.

Die übrigen Wertsicherungsbestimmungen werden geringfügig angepasst.

Die Veröffentlichung der wertgesicherten Beträge hat künftig durch die Landesregierung mittels Tarifblatt zu erfolgen.

Die beitragspflichtige Tätigkeit und Zuordnung zu den Beitragsgruppen zur Bemessung des Tourismusförderbeitrages erfolgt im Verordnungswege (bisher: Anlage zum Gesetz) ebenso wie die nähere Regelung, inwieweit Leistungen, welche eine Pflicht zur Entrichtung des Tourismusförderbeitrages auslösen, als überwiegend im Burgenland erbracht gelten.

Die zur Berechnung des Tourismusförderbeitrages und zu dessen Kontrolle durch die Unterkunftgeber zu erbringenden Nachweise werden konkretisiert. Für Berufsvertretungen werden Mitwirkungs- und Informationspflichten eingeführt. Bei nicht beitragspflichtigen Umsätzen wird eine Dokumentationspflicht für Unternehmer eingeführt. Für das Finanzamt wird eine Bekanntgabeverpflichtung des steuerpflichtigen Umsatzes auf Verlangen der Landesregierung eingeführt. Die Straftatbestände sowie die Höhe der Strafen werden adaptiert und teilweise die Verweise auf die bezughabenden Bestimmungen konkretisiert.

Die nicht rechtzeitige Erfassung von An- und Abmeldungen wird als Straftatbestand explizit angeführt. Der nicht erfolgte Nachtrag im Falle der Feststellung einer mangelhaften Erfassung der Nächtigungen durch die Behörde wird als Straftatbestand eingeführt.

Die Ermittlung des Jahresumsatzes bzw. der Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Strafhöhe durch die Behörde entfällt und wird durch die Einführung von Pauschalbeträgen bzw. Höchstgrenzen ersetzt. Der Strafraum für Wiederholungsfälle wird erhöht.

Straftatbestände für Gemeinden entfallen. Ebenso entfallen Straftatbestände für Tourismusverbände auf Grund deren Auflösung und damit einhergehend erfolgt eine Änderung der Zweckwidmung für bisher zweckgewidmete Einnahmen aus Geldstrafen zugunsten der Tourismusverbände.

Der Verweis auf die sprachliche Gleichbehandlung wird auf alle Geschlechter ausgeweitet.

Die Rechte der Behörde zur automationsunterstützten Datenverarbeitung werden konkretisiert.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird auf Grund von Änderungen im Gesetzestext angepasst und ergänzt.

Zu Z 2 (§ 1)

Ziel des Gesetzes ist die Förderung und Stärkung des Tourismus. Im Hinblick auf die stetige Weiterentwicklung des ökonomischen Umfelds, der Digitalisierung sowie der bundes- und EU-rechtlichen Vorgaben bezüglich Ökologie und Nachhaltigkeit erfolgt eine Neuumschreibung der Ziele. Zur Umsetzung dieser Ziele sollen die Kräfte des Landes, der Regionen, der Gemeinden, sowie privater Akteure (d.s. zB Vereine, Naturparke, Unternehmer) gebündelt werden.

Die Erreichung der Ziele wird einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen sein, um auf die verändernden Rahmenbedingungen reagieren zu können und eine kontinuierliche Verbesserung der touristischen Angebote und Strukturen zu schaffen.

Es erfolgt eine Neufassung des Absatz 2 im Sinne der Kongruenz.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 1)

Die Anpassung der Begriffsdefinition erfolgt im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Formen des Tourismus.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 2)

Es erfolgt eine Änderung der Begrifflichkeit von Erwerbsgesellschaft auf eingetragene Personengesellschaft im Unternehmensrecht. Da nunmehr die Festlegung der beitragspflichtigen Tätigkeit durch Verordnung der Landesregierung erfolgt, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 3)

Zur besseren Lesbarkeit wird eine weitere Gliederungsebene eingeführt.

Ad lit. c: Zur Kongruenz der Definition des Beherbergungsbetriebes wird in die Definition „Glamping und Autocamping“ aufgenommen.

Ad lit. e: Wohnwägen werden als Tatbestandsmerkmal aufgenommen.

Ad lit. f: Der Tatbestand von Vermietungen von Mobilheimen durch Inhaber derselben wird aufgenommen.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 4)

Zur Nutzung überlassene Mobilheime werden in lit. b aufgenommen und gelten ebenso als Beherbergungsbetriebe.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 1 Z 5)

Da nunmehr die Festlegung der beitragspflichtigen Tätigkeiten durch Verordnung der Landesregierung erfolgt ist eine Anpassung der Begrifflichkeit vorzunehmen.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 1 Z 6)

Die Begrifflichkeiten von § 20 Abs. 2 und 3 Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBL. Nr. 44/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, werden übernommen.

Zu Z 9 (§ 2 Abs. 1 Z 6a und 6b)

Die Erweiterung der Begrifflichkeit des Mobilheims in § 2 Z 6 erfordert die Aufnahme der Definition des Wohnwagens und des Wohnmobils.

Zu Z 10 (§ 2 Abs. 1 Z 7)

Die Ergänzung des Verweises auf die Widmungskategorien der Vorgängerbestimmungen zum geltenden Raumplanungsgesetz dient zur Klarstellung der Begriffsdefinition im Falle von allfällig noch nicht angepassten Widmungen. Gemäß § 56 Abs. 6 Bgld. RPG 2019 sind Flächen, die gemäß § 14 Abs. 3 lit. g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes - Bgld. RPG, LGBL. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 44/2015, gewidmet sind, an § 33 Abs. 3 Z 7 Bgld. RPG 2019 anzupassen.

Zu Z 11 (§ 2 Abs. 1 Z 10 und Z 11)

Mangels weiterer Verwendung der Begriffe im Gesetz kann die Definition derselben entfallen.

Zu Z 12 (§ 2 Abs. 1 Z 12)

Die Adaption der Begriffsbestimmung erfolgt zur Generalisierung der Begrifflichkeit im Hinblick auf stetig wachsende bzw. sich ändernde Formen des Tourismus. Lehrer und Lehrerinnen sind Gäste im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 12, sofern sie sich nicht vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung im Bundesland aufhalten und unterliegen der Abgabepflicht. Schüler und Schülerinnen, die im Rahmen einer Projektwoche, Sportwoche odgl. beherbergt werden, sind Gäste im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 12. Berufsbegleitende Studierende erfüllen die Definition des Gastes gemäß § 2 Abs. 1 Z 12, da sie nicht Vollzeitstudierende sind. Sie sind jedoch von der Ortstaxenpflicht befreit, da sie sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung im Bundesland aufhalten.

Zu Z 13 (§ 2 Abs. 1 Z 12a)

Die Verwendung des Begriffes im Gesetz macht die Definition desselben erforderlich.

Zu Z 14 (§ 2 Abs. 1 Z 13)

Auf Grund der Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH ist eine Definition nicht mehr erforderlich.

Zu Z 15 (§ 2 Abs. 1 Z 14)

Die Definition der Begrifflichkeit wird geändert. Die Voraussetzung, wonach für ein touristisches Projekt die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln Voraussetzung ist, entfällt. Die Voraussetzungen zur Förderung von touristischen Projekten sind in § 8 geregelt.

Zu Z 16 (§ 2 Abs. 1 Z 15)

Auf Grund der näheren Beschreibung der Adressaten und Voraussetzungen für Tourismusabgaben im weiteren Gesetzestext kann diese Definition entfallen.

Zu Z 17 (§ 2 Abs. 2)

Auf Grund der Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH ist die Anpassung der Definition erforderlich.

Zu Z 18 (§ 3)

Auf Grund der Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH ist eine Anpassung des Begriffes der Träger des Tourismus erforderlich.

Zu Z 19 (§ 4 Abs. 1)

Es erfolgt eine Umformulierung zur Präzisierung der Zuordnung der Aufgaben. Inhaltlich ergibt sich eine Änderung insoweit, als nun auch die Erstellung von Entwicklungskonzepten durch das Land auf Dritte übertragen werden kann.

Zu Z 20 (§ 4 Abs. 4)

Infolge der Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH soll die Möglichkeit bestehen, von der Landesregierung mittels Verordnung Beiräte zur Beratung hinsichtlich der tourismuspolitischen Zielsetzungen, der Tourismusstrategie, der Aktionspläne etc. einzurichten. In der Verordnung der Landesregierung kann geregelt werden: die Anzahl der Beiräte, deren Funktionsdauer, deren Wirkungs- und Aufgabenkreis, die Anzahl der von den Vorschlagsberechtigten zu nominierenden Vertretern und Vertreterinnen. Nähere Bestimmungen über die Tätigkeit des Beirates können in eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat selbst gibt, aufgenommen werden. Die Möglichkeit der Burgenland Tourismus GmbH innerhalb ihrer Gremien Beiräte zur Beratung der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates einzurichten, bleibt unberührt.

Zu Z 21 (§ 5 Abs. 1)

Auf Grund der Auflösung der Tourismusverbände erfolgt eine Neufestlegung der Aufgaben der Burgenland Tourismus GmbH. Es erfolgt die inhaltliche Übernahme der Aufgaben der Tourismusverbände durch die Burgenland Tourismus GmbH. Zur besseren Lesbarkeit erfolgt weiters eine Gliederung nach Aufgabenfeldern und eine Adaption der Begrifflichkeiten.

Das Aufgabenfeld „Unterstützung der Gemeinden bei der Kontrolle der Tourismusabgaben auf Basis der Technologieinfrastruktur gemäß Z 8“ erfährt durch Einführung des automationsunterstützten Systems „Digitales Meldewesen“ eine Änderung. Die Aufgabenfelder „Mittelaufbringung durch die Akquisition von Drittmitteln für den Bereich Marketing und Information“ sowie „aktiver Verkauf und die Sicherstellung einer Incomingtätigkeit“ sind nicht mehr angeführt. Das Aufgabenfeld „Vermarktung in Abstimmung mit der Burgenland Tourismus GmbH“ entfällt.

Zum Aufgabenfeld „Marktforschung zu tourismusrelevanten Daten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Z 2 bis 5“ ist festzuhalten, dass dieses internen Zwecken dient und eine Weitergabe der Ergebnisse an Externe nicht vorgesehen ist.

Zu Z 22 (§ 5 Abs. 2)

Ad Z 2: Die Begrifflichkeit „Trägerorganisation“ wird im Sinne der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten durch „Träger des Tourismus“ ersetzt.

Ad Z 4: Die Begrifflichkeit „verschiedene Akteure im burgenländischen Tourismus“ wird konkretisiert.

Zu Z 23 (§ 5 Abs. 3)

Die Rahmenzielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH werden im Rahmen des Dienst- und Gesellschaftsrechts mit privatrechtlichen (dienst- bzw. gesellschaftsrechtlichen) Vereinbarungen getroffen. Daher entfällt diese Bestimmung.

Zu Z 24 (§ 6 Abs. 1)

Es erfolgt eine Klarstellung, welche Aufgaben der Gemeinde im übertragenen und welche im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Die Pflege und Betreuung des Ortsbildes und von Freizeiteinrichtungen im Eigentum der Gemeinde erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Einhebung der Abgaben gemäß Abs. 4 erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich.

Zu Z 25 (§ 6 Abs. 2)

Es erfolgt eine Klarstellung, wer für die Pflege von öffentlich benutzbaren Freizeiteinrichtungen zuständig ist, die auch weitere rechtliche Konstellationen in Bezug auf Nutzungsrechte und -pflichten von Freizeiteinrichtungen berücksichtigt.

Ad Z 1 und 2: Die Anpassung erfolgt auf Grund der Rechtsnachfolge durch die Burgenland Tourismus GmbH.

Der letzte Satz entfällt aus Gründen der Gemeindeautonomie.

Zu Z 26 (§ 6 Abs. 3)

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen ua im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (Träger des Tourismus anstatt Trägerorganisationen).

Zu Z 27 und 28 (§ 6 Abs. 4)

Zu Z 2: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 3: Die Änderung ist auf Grund der Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH erforderlich.

Zu Z 4: Diese Regelung findet sich im Dienstrecht wieder und kann daher in diesem Gesetz entfallen.

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhebung, Überwachung und Abfuhr der Ortstaxe und Tourismusbeiträge im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde erfolgt.

Zu Z 29 (§ 7 Abs. 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 30 (§ 8 Abs. 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung bzw. Änderung der Begrifflichkeit (Förderung statt Tourismusförderung, touristische Projekte sind in § 2 bereits definiert, sodass ein Verweis entfallen kann). Bei der Förderung von touristischen Projekten von Gemeinden oder durch Gemeinden ist eine Stellungnahme der

Burgenland Tourismus GmbH einzuholen. Eine Beteiligung der Gemeinde an einem touristischen Projekt ist für die Zuerkennung der Förderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kein Hinderungsgrund.

Zu Z 31 (§ 8 Abs. 3)

Es erfolgt eine Anpassung auf Grund der Änderung des § 3 (Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH). Die Begrifflichkeit „schriftliches Einvernehmen“ wird durch „schriftliche Stellungnahme“ ersetzt.

Zu Z 32 und 33 (§§ 9, 10, 12 bis 17)

Die Bezeichnung des zweiten Abschnittes wird infolge der Auflösung der Tourismusverbände umbenannt. Die Aufgaben der Tourismusverbände übernimmt die Burgenland Tourismus GmbH, die entsprechende Vorkehrungen zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu treffen hat. Die Aufgaben der Burgenland Tourismus GmbH sind in § 5 geregelt. Bis auf die Bestimmungen betreffend Kurorte in § 11 entfallen die Paragraphen des 2. Abschnittes.

Zu Z 34 bis 37 (§ 11)

Die Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH macht eine Änderung der Überschrift des § 11 erforderlich. Zusätzlich werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 38 und 39 (§ 19 Abs. 2 und 3)

Es erfolgen redaktionelle (vorwiegend sprachliche) Anpassungen.

Zu Z 40 (§ 20 Abs. 1)

Die Einhebung der Ortstaxe wird in den nachfolgenden Absätzen geregelt und Absatz 1 kann daher entfallen.

Zu Z 41 (§ 20 Abs. 3)

Die Vermietung von Mobilheimen durch Nutzungsberechtigte löst ebenso eine Ortstaxenpflicht aus, da dieser Tatbestand unter den Beherbergungsbegriff des § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. b fällt.

Die Aufstellung von Mobilheimen oder Wohnwägen auf Camping- oder Mobilheimplätzen durch den Verfügungsberechtigten oder den Betreiber löst die Abgabepflicht gemäß § 22 (Tourismusbeitrag) aus.

Die Ortstaxenpflicht endet nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 61 Tagen. Wenn Gäste für eine Dauer von zB vier Monaten nur die Wochenenden auf dem Campingplatz verbringen, handelt es sich nicht um einen ununterbrochenen Aufenthalt. Der Begriff „Saisoncamper“ ist im Bgld. TG 2021 nicht definiert.

Der Beginn und das Ende der Abgabepflicht werden zur Klarstellung explizit in diesem Absatz angeführt.

Zu Z 42 und 43 (§ 20 Abs. 4 Z 3 bis 9)

Ad Z 3: In Anlehnung an das in § 1 verankerte Ziel der Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen des Tourismus und die Zielsetzung der positiven Auswirkungen auf andere gesellschaftliche Bereiche, wird der Ausnahmetatbestand für Menschen mit Behinderung auf einen Behinderungsgrad von ursprünglich 90% auf 50% herabgesetzt. Zum Nachweis des Befreiungstatbestandes von Menschen mit Behinderung oder blinden Menschen wird klarstellend das Erfordernis der Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Ausweises dezidiert angeführt.

Ad Z 5: Es erfolgt eine Anpassung zur Klarstellung, dass Besucher und Besucherinnen von Musikfestivals im Sinne des Bgld. Veranstaltungsgesetzes für die Dauer der Veranstaltung, die im Bereich der Veranstaltungstätte nächtigen, sofern die Nächtigung nicht in einer vom Veranstalter oder in seinem Zusammenwirken von einem Dritten dem Besucher oder der Besucherin entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft (wie zB im Mietzelt) erfolgt, von der Ortstaxenpflicht ausgenommen sind.

Ad Z 9: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (Konkretisierung der angeführten Bestimmung des Bgld. HeiKuG).

Zu Z 44 (§ 20 Abs. 6)

Es erfolgt eine Klarstellung, wer Abgabenschuldner ist. Beginn und Ende der Abgabepflicht sowie deren Fälligkeit sind bereits in Abs. 3 angeführt.

Zu Z 45 (§ 20 Abs. 7)

Das Prozedere der An- und Abmeldung, der Erfassung der Gäste im Gästeverzeichnis und der Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde wird neu umschrieben. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat analog dem Meldegesetz binnen 24 Stunden zu erfolgen; der tatsächliche Tag der An- und Abreise ist bei sonstiger Strafbarkeit (vgl. § 29 Abs. 1 Z 2) einzutragen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des Systems „Digitales Meldewesen“ durch Verordnung festzulegen.

Sofern die Abgabenerklärung nicht fristgerecht eingereicht wird, hat die Gemeinde anhand der Daten aus dem automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“ Anzahl und Abgabebetrag dem Unterkunftgeber bekanntzugeben, welche im Falle der Nichtvorlage einer Abgabenerklärung als Abgabenerklärung des Unterkunftgebers im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO gilt.

Die Verpflichtung des Unterkunftgebers zur Einreichung einer Abgabenerklärung im Wege der Selbstberechnung sowie die Prüfungsbefugnis bzw. Prüfungspflicht der Behörde gemäß Abs. 8 und 9 bleiben ebenso wie die Nachtragspflicht im Falle von mangelhaften Eintragungen ins automationsunterstützte System „Digitales Meldewesen“, auf Grund dessen die Gemeinde den Abgabebetrag schriftlich bekanntgibt, bestehen.

Zu Z 46 (§ 20 Abs. 8)

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Entrichtung der Ortstaxe kann mit Hilfe des automationsunterstützten Systems „Digitales Meldewesen“ erfolgen.

Zu Z 47 (§ 20 Abs. 9)

Durch Verweis auf die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO erfolgt eine Klarstellung bzw. Präzisierung der Rechte der Prüfer und Prüferinnen bei Überprüfungen/Prüfungshandlungen.

Zu Z 48 (§ 20 Abs. 9a)

Es wird die Verpflichtung eingeführt in das automationsunterstützte System „Digitales Meldewesen“ nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erfasste Aufenthalte nachzutragen. Die Nichtbefolgung der Nachtragspflicht für von der Behörde festgestellte mangelhafte Eintragungen stellt gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 einen Verwaltungsstraftatbestand dar.

Die Nachtragspflicht besteht auch bei nicht von der Behörde festgestellten mangelhaften Eintragungen.

Zu Z 49 (§ 20 Abs. 10)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 50 (§ 21 Abs. 1)

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Höhe der Ortstaxe gering. Eine Anpassung erfolgte seit dem Jahr 2022 nicht, sodass eine Erhöhung geboten erscheint.

Zu Z 51 (§ 21 Abs. 2)

Die Ermächtigung, eine Neufestsetzung der Ortstaxe per Verordnung landesweit oder in einzelnen Gebieten vorzunehmen, entfällt.

Zu Z 52 (§ 21 Abs. 3)

Der Schwellenwert, ab der die Wertsicherung zum Tragen kommt, wird von 5% auf 10% angehoben. An die Stelle der Verpflichtung der Landesregierung zur Neufestsetzung der Ortstaxe tritt eine automatische Anpassung auf Grund der Wertsicherung. Diese ist nicht durch Verordnung, sondern durch die Landesregierung mittels Tarifblatt im Internet zu veröffentlichen.

Zu Z 53 (§ 21 Abs. 4)

Bei der Aufteilung der eingehobenen Ortstaxe wird neben der Burgenland Tourismus GmbH und der Gemeinde auch die Finanzierung des Rettungsbeitrages angeführt. Damit wird dem erhöhten Versorgungsaufwand für das Rettungssystem in Tourismusgebieten, der aufgrund eines höheren Verkehrs- und Personenaufkommens entsteht, Rechnung getragen.

Zu Z 54 (§ 21 Abs. 4a)

Die Änderung des Abs. 4 (Anführung des Rettungsbeitrags) macht die Änderung der Prozentangabe erforderlich. Im Hinblick auf die Übernahme der Agenden der Tourismusverbände durch die Burgenland Tourismus GmbH wird der Betrag, zu deren Festsetzung die Landesregierung per Verordnung ermächtigt ist, erhöht.

Zu Z 55 (§ 21 Abs. 5)

Es erfolgt eine Präzisierung der Vorgangsweise bezüglich Aufteilung und Überweisung der Einnahmen aus der Ortstaxe durch die Gemeinde und Burgenland Tourismus GmbH. Die Überweisung des zur Besorgung des Rettungsdienstes zu leistenden Beitrags gemäß § 12 Bgld. Rettungsgesetz 2024 hat durch die Burgenland Tourismus GmbH an das Land Burgenland zu erfolgen.

Zu Z 56 (§ 21 Abs. 8)

Die Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH führt zu einem Entfall des § 21 Abs. 8.

Zu Z 57 (§ 22 Abs. 1)

Die Abgabepflicht wird auf Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper über 6 m Länge über Alles, die über keine zur Nächtigung geeignete Kabine verfügen, ausgeweitet, daher entfällt litera a des Abs. 1. Für Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge unter sechs Meter Länge über Alles entfällt die Abgabepflicht.

Zu Z 58 (§ 22 Abs. 2)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung (Der Satz „Miteigentümer sind Gesamtschuldner.“ kommt doppelt vor). Abgabenschuldner bei nicht vom Eigentümer genutzten Objekten oder von zur Nutzung überlassenen Objekten ist der Nutzungsberechtigte. Hier werden insbesondere die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle von Leasing ins Auge gefasst, in denen die Eruiierung des Eigentümers von Wasserfahrzeugen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Behörde verbunden sein kann. Eine ähnliche Regelung findet sich zB auch in § 12 Abs. 2 Kanalabgabegesetz - KABG.

Zu Z 59 und 60 (§ 22 Abs. 3 und 4)

Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt eine Anpassung der Abgabentatbestände. Ein Abschlag je nach Ortsklasse ist bei Mobilheimen nicht vorgesehen, dieser findet ausschließlich bei Ferienwohnungen Anwendung. Die Solidarhaftung von Miteigentümern wird aufgenommen. Der Tourismusbeitrag für Mobilheime - einschließlich nicht nur vorübergehend aufgestellter Wohnwägen oder Wohnmobile (vgl. § 2 Abs. 1 Z 6) -, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge entspricht jenem des § 22 Abs. 3 Z 2. Durch den Entfall von § 22 Abs. 3 Z 1, auf welchen bisher § 22 Abs. 4 neben § 22 Abs. 3 Z 2 Bezug genommen hat, wird zur leichteren Lesbarkeit die Bestimmung neu gefasst.

Zu Z 61 (§ 22 Abs. 5)

Aus Gründen der praktischen Handhabung erfolgt für Abgabentatbestände ab 1. Februar 2026 die Abfuhr der Abgabe nicht mehr - wie bisher - durch Selbsterklärung des Nutzungsberechtigten, sondern durch Bescheid der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Möglichkeit der Festsetzung für Folgejahre (Abgabe-Dauerbescheid) wird festgelegt. Eine Aliquotierung des Betrages, zB auf Grund des Wechsels des Eigentümers ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgesehen.

Die Abgabenschuld entsteht für die Folgejahre mit 1. Jänner jeden Jahres. Abgabepflichtig ist der zu diesem Zeitpunkt jeweilige Eigentümer. Ein Wechsel des Besitzers der Mobilie während des Jahres ist hinsichtlich des Abgabenschuldners unerheblich. Privatrechtliche Regelungen zur anteilmäßigen Begleichung im Zuge eines Eigentümerwechsels bleiben unberührt.

Unter Begründung einer Ferienwohnung ist sowohl deren erstmalige Fertigstellung als auch die erstmalige Zweckwidmung als Ferienwohnung, zB Aufgabe des Gebäudes als Hauptwohnsitz und weitere Verwendung als Ferienwohnung zu verstehen. Eine aliquote Fälligkeit der Abgabe ist nicht vorgesehen.

Zu Z 62 (§ 22 Abs. 5a)

Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Abgabepflichtigen. Ein Wechsel des Besitzers der Mobilie während des Jahres ist hinsichtlich des Abgabenschuldners unerheblich. Bei erstmaliger Anlage während des Jahres entsteht der Abgabenanspruch mit Anlage. Unter Anlage ist jede Form des Anlegens von Booten, oder die Errichtung oder der Bezug des Mobilheims zu verstehen. Es gilt der im Vertrag vereinbarte Zeitpunkt, mangels solchem der Zeitpunkt der Fertigstellung.

Zu Z 63 (§ 22 Abs. 8)

Es erfolgt eine Anpassung der Bezugsgröße zur Realisierung der Wertsicherung. Damit die Wertsicherung jeweils per 1. Jänner in Kraft treten kann, wird - mangels Vorliegens von aktuelleren Daten seitens der Statistik Austria zu diesem Zeitpunkt - die Bezugsgröße mit September des Vorjahres festgelegt. Die Kundmachung der neu geltenden Beträge hat künftig nicht mittels Verordnung, sondern durch die Landesregierung durch Veröffentlichung mittels Tarifblatt zu erfolgen.

Zu Z 64 (§ 23 Abs. 3)

Es erfolgt eine zeitgemäße Anpassung der Beitragsgruppen. Die Beitragsgruppen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Eine Nichtnennung einer Tätigkeit ist der Beitragsgruppe C zuzuordnen.

Zu Z 65 (§ 24 Abs. 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Der Befreiungstatbestand von Umsätzen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb des Burgenlandes wird näher definiert. Es besteht die Möglichkeit der

Präzisierung des Tatbestandes durch Verordnung der Landesregierung; somit kann neuen Leistungen und Tatbeständen Rechnung getragen werden.

Zu Z 66 (§ 24 Abs. 3)

Es erfolgt eine Konkretisierung, wie die Nachweise zu erbringen sind.

Zu Z 67 (§ 25 Abs. 1)

Es erfolgt eine Anpassung der Beitragssätze. Die Freibetragsgrenze wird von 15 Euro auf 20 Euro angehoben.

Zu Z 68 (§ 25 Abs. 3)

Es erfolgt eine Anpassung der Beitragssätze.

Zu Z 69 (§ 25 Abs. 4)

Es erfolgt eine Anpassung der Bezugsgröße zur Realisierung der Wertsicherung. Damit die Wertsicherung jeweils per 1. Jänner in Kraft treten kann, wird - mangels Vorliegens von aktuelleren Daten seitens der Statistik Austria zu diesem Zeitpunkt - die Bezugsgröße mit September des Vorjahres festgelegt. Die Veröffentlichung der neu geltenden Beträge hat künftig nicht mittels Verordnung, sondern mittels Tarifblatt auf der Internetseite der Landesregierung zu erfolgen.

Zu Z 70 (§ 27 Abs. 2)

Als Nachweis für die Beitragsberechnung für die Landesregierung über deren Verlangen wird neben dem Umsatzsteuerbescheid der Jahresabschluss (Geschäftsabschluss) eingeführt.

Zu Z 71 (§ 27 Abs. 3)

Eine Dokumentationspflicht für nicht beitragspflichtige Umsätze sowie die Mitwirkungspflicht der Interessensvertretungen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage wird eingeführt.

Zu Z 72 bis 74 (§ 27 Abs. 4 und 5; § 28)

Eine Dokumentationspflicht für nicht beitragspflichtige Umsätze sowie die Mitwirkungspflicht der Interessensvertretungen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage wird eingeführt.

Für das Finanzamt wird eine Bekanntgabeverpflichtung des steuerpflichtigen Umsatzes auf Verlangen der Landesregierung eingeführt.

Zu Z 75 (§ 29 Abs. 1)

Die Verweise auf Bestimmungen, die Sanktionen (Verwaltungsstrafen) beinhalten, werden konkretisiert.

In Z 2 wird explizit die nicht rechtzeitige Erfassung von An- und Abmeldungen angeführt.

In Z 3 wird der Tatbestand des nicht erfolgten Nachtrags im Falle der Feststellung einer mangelhaften Erfassung der Nöchtigungen (Eintrag im automationsunterstützten System „Digitales Meldewesen“) durch die Behörde eingeführt.

Auf Grund der Änderung des § 22 Abs. 5 - Vorschreibung des Tourismusbeitrags für Mobilien in Bescheidform - erfolgt eine Anpassung der bezug habenden Strafbestimmung.

Zu Z 76 und 77 (§ 29 Abs. 2 und 3)

Bisher war die Geldstrafe für die in § 29 Abs. 1 aufgezählten Verwaltungsübertretungen im Wiederholungsfall mit einem Prozentsatz des Jahresumsatzes zu bemessen. Ebenso war im Falle des Säumnisses der Vorlage des für die Berechnung des Tourismusförderbeitrages maßgeblichen Umsatzes bisher die Geldstrafe mit einem Prozentsatz des Jahresumsatzes zu bemessen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden nun Pauschalbeträge bzw. Höchstgrenzen eingeführt, sodass für die Verwaltungsstrafbehörde der Aufwand zur Ermittlung des Jahresumsatzes bzw. der Bemessungsgrundlage entfällt. Zur Erhöhung der Zahlungsmoral wird der Strafraumen für Wiederholungstäter erhöht.

Zu Z 78 (§ 29 Abs. 4 bis 6)

Straftatbestände gegenüber dem Tourismusverband und gegenüber Gemeinden, die bei der Einhebung der Abgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden, entfallen. Die Einhebung der Abgaben durch die Gemeinden erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich. Verfehlungen kann im Rahmen des Weisungs- und Aufsichtsrechts der Oberbehörde nachgegangen werden.

Zu Z 79 (§ 29 Abs. 9)

Auf Grund der Übernahme der Aufgaben der Tourismusverbände durch die Burgenland Tourismus GmbH ist eine Änderung der Bestimmung erforderlich. Die verhängten Geldstrafen sind für touristische Zwecke

in den jeweiligen Gemeinden zweckgewidmet und nur im Falle der nicht eindeutigen Zuordenbarkeit zu einer Gemeinde der Burgenland Tourismus GmbH zuzuführen.

Zu Z 80 (§ 30)

Es wurde eine Anpassung der Bestimmung betreffend sprachliche Gleichbehandlung vorgenommen, um alle Geschlechter miteinzubeziehen.

Zu Z 81 (§ 31)

Die Verweise werden aktualisiert und angepasst.

Zu Z 82 (§ 31a)

Es erfolgt eine Klarstellung der Möglichkeit zur automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Zu Z 83 (§ 32 Abs. 10 und 11)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten bzw. die Ermächtigung zur Vornahme von Vorbereitungshandlungen für die Vollzugsorgane.

Zu Z 84 (§ 34a)

Diese Bestimmung regelt die Nachfolge der Burgenland Tourismus GmbH, welche die Aufgaben der Tourismusverbände übernimmt.

Zu Z 85 (Anlage 1)

Die Anlage 1, in der die Beitragsgruppen A – D geregelt sind, entfällt, da die Festlegung der beitragspflichtigen Tätigkeiten nun per Verordnung der Landesregierung erfolgt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes)

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 4 lit. e)

Auf Grund der Auflösung der Tourismusverbände erfolgt eine Neufestlegung der Aufgaben der Burgenland Tourismus GmbH. Es erfolgt die inhaltliche Übernahme der Aufgaben der Tourismusverbände durch die Burgenland Tourismus GmbH.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 2 lit. h)

Die Übertragung der Aufgaben der Tourismusverbände an die Burgenland Tourismus GmbH führt zu einem Entfall dieser Bestimmung.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 2)

Bei der Aufteilung der eingehobenen Kurtaxe wird neben der Gemeinde, dem Kurfonds und der Burgenland Tourismus GmbH auch die Finanzierung des Rettungsbeitrages angeführt.

Damit wird dem erhöhten Versorgungsaufwand für das Rettungssystem in Tourismusgebieten, der aufgrund eines höheren Verkehrs- und Personenaufkommens entsteht, Rechnung getragen.

Zu Z 4 (§ 23 Abs. 1 lit. e)

Unter Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen des Tourismus und der Zielsetzung der positiven Auswirkungen auf andere gesellschaftliche Bereiche, wird der Ausnahmetatbestand für Menschen mit Behinderung auf einen Behinderungsgrad von ursprünglich 90% auf 50% herabgesetzt.

Zu Z 5 (§ 25 Abs. 1)

Es erfolgt eine Anpassung der Höhe der Kurtaxe.

Zu Z 6 (§ 25 Abs. 3)

Der Schwellenwert, ab der die Wertsicherung zum Tragen kommt wird von 5% auf 10% angehoben.

An die Stelle der Verpflichtung der Landesregierung zur Neufestsetzung der Ortstaxe tritt eine automatische Anpassung auf Grund der Wertsicherung. Es erfolgt eine Präzisierung der Bezugsgröße zur Realisierung der Wertsicherung. Die Kundmachung der neu geltenden Beträge hat künftig durch die Landesregierung auf der Internetseite durch Veröffentlichung mittels Tarifblatt zu erfolgen.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 4 Z 2)

Die Herabsetzung des Behinderungsgrades gemäß § 23 Abs. 1 lit. e führt zum Entfall dieser Bestimmung.

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 2)

Es erfolgt eine Präzisierung der Vorgangsweise bezüglich Aufteilung und Überweisung der Einnahmen aus der Kur- und der Ortstaxe durch Gemeinde und Burgenland Tourismus GmbH. Die Überweisung des zur

Besorgung des Rettungsdienstes zu leistenden Beitrags gemäß § 12 Abs. 2 Bgld. Rettungsgesetz 2024 hat durch die Burgenland Tourismus GmbH an das Land Burgenland zu erfolgen.

Zu Z 9 (§ 37 Abs. 4)

Auf Grund der Auflösung der Tourismusverbände fließen die Geldstrafen aus Verwaltungsübertretungen gegen §§ 26, 27 und 28 nunmehr der Burgenland Tourismus GmbH zu.

Zu Z 10 (§ 41 Abs. 10)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten.